

**Vierte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm**

vom .....

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes ( PBefG ) vom 08.08.1990, (BGBl. S. 1690), zuletzt geändert am 26.06.2013 (BGBl. I S. 1738) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeit vom 15.01.1996 (GBl. S. 75) wird folgende Verordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Rechtsverordnung der Stadt Ulm über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm vom 22.03.2006 in der Fassung vom 20.11.2013 wird wie folgt geändert:

**§ 2 erhält folgende Fassung:**

**§ 2 Beförderungsentgelte**

(1) Die nachfolgend festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet.

(2) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:

1. Grundtarif bei Inanspruchnahme eines Taxis einschließlich der 1. Fortschalteinheit:

PKW-Tarif 2,50 €, Großraum-Tarif 6,50 €

2. Arbeitstarife:

a) PKW-Tarif

Grundtarif 2,50 € einschließlich der 1. Fortschalteinheit

- Stufe 1: 0,10 € je angefangene 31,25 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis: 3,20 € bis 2 km.
- Stufe 2: 0,10 € je angefangene 57,14 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis: 1,75 € ab 2 km bis 5 km.
- Stufe 3: 0,10 € je angefangene 68,97 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis: 1,45 € ab 5 km.

Der Wartepreis beträgt 0,10 € je 15 Sekunden (24,00 € pro Stunde).

b) Großraum-Tarif (für Fahrzeuge ab 5 Fahrgastplätze in Fahrtrichtung und ab der Beförderung von 5 Fahrgästen)

Grundtarif: 6,50 € einschließlich der 1. Fortschalteinheit

- Stufe 1: 0,10 € je angefangene 31,25 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis 3,20 € bis 2 km.
- Stufe 2: 0,10 € je angefangene 57,14 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis: 1,75 € ab 2 km bis 5 km.
- Stufe 3: 0,10 € je angefangene 68,97 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis: 1,45 € ab 5 km.

Der Wartepreis beträgt 0,10 € je 15 Sekunden (24,00 € pro Stunde).

### 3. Weitere Zuschläge

Ferner werden Zuschläge für Kombi-Fahrzeuge und Baby-Safe zusammengefasst und als Zuschlag für Sperrgüter und Baby-Safe deklariert.

Hierfür wird ein Zuschlag in Höhe von 5,00 € erhoben.

Der Zuschlag für Kombi-Fahrzeuge wird erhoben, wenn Fahrgäste einen Kombi ordern. Dasselbe trifft zu, wenn ein Baby-Safe gefordert wird.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Ulm, .....

Ivo Gönner

Oberbürgermeister